

Brüssel, den 27. Juni 2019 (OR. en)

> 10361/19 PV CONS 33 ECOFIN 641

### **ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (Wirtschaft und Finanzen) 14. Juni 2019

1

### **INHALT**

Seite 1. 2. Annahme der Liste der A-Punkte a) b) Liste der Gesetzgebungsakte 3 Beratungen über Gesetzgebungsakte 3. Bankenunion 6 4 Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer 6 Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten 5. 6. Europäisches Semester 2019 – Horizontaler Vermerk zu den wirtschafts- und 7. Ein sauberer Planet für alle: Strategische, langfristige Vision für eine klimaneutrale 8 9. Sonstiges 6 Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa 

\*\*\*

2

#### 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10122/19 enthaltene Tagesordnung an.

#### 2. Annahme der Liste der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden **Tätigkeiten** 

9832/19

Der Rat nahm die in Dokument 9832/19 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente, die zur Annahme vorgelegt wurden, an.

Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung b) gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

9833/19

### Wirtschaft und Finanzen

1. Grenzüberschreitender Vertrieb von Investmentfonds – Richtlinie

9392/19

EF

PE-CONS 53/19

Annahme des Gesetzgebungsakts vom AStV (2. Teil) am 5.6.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 AEUV).

2. Grenzüberschreitender Vertrieb von Investmentfonds – Verordnung

9394/19

PE-CONS 54/19

+ COR 1 (it)

vom AStV (2. Teil) am 5.6.2019 gebilligt Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

3. Verordnung über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)

Annahme des Gesetzgebungsakts

**O**C 9315/19 + ADD 1 **PE-CONS 24/19** 

EF

Annahme des Gesetzgebungsakts vom AStV (2. Teil) am 5.6.2019 gebilligt

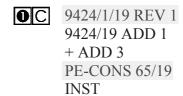
Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gegen die Stimme der Niederlande gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

10361/19 3

### Allgemeine Angelegenheiten

# 4. Anpassung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle – Omnibus: Allgemein

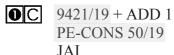
Annahme des Gesetzgebungsakts vom AStV (2. Teil) am 5.6.2019 gebilligt



Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 33, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62, Artikel 64 Absatz 2, Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 168 Absatz 4 Buchstaben a und b, Artikel 172, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 207, Artikel 214 Absatz 3 und Artikel 338 Absatz 1 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

### Justiz und Inneres

5. Verordnung über die Einrichtung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (Neufassung)

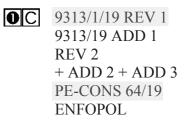


Annahme des Gesetzgebungsakts vom AStV (2. Teil) am 5.6.2019 gebilligt

Der <u>Rat</u> billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen <u>Dänemark und das Vereinigte Königreich</u> nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 74 und Artikel 79 Absatz 2 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

6. Richtlinie über den Zugang zu Finanzinformationen für die Strafverfolgung

Annahme des Gesetzgebungsakts vom AStV (2. Teil) am 5.6.2019 gebilligt



Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde bei Stimmenthaltung Deutschlands gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm <u>Dänemark</u> nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 87 Absatz 2 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

10361/19 ECOMP.1 DF.

### Binnenmarkt und Industrie

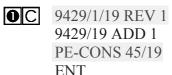
### 7. Verordnung über die Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Unternehmen

Annahme des Gesetzgebungsakts vom AStV (1. Teil) am 5.6.2019 gebilligt



Der <u>Rat</u> billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

# 8. Verordnung über Marktüberwachung und Konformität Annahme des Gesetzgebungsakts vom AStV (1. Teil) am 5.6.2019 gebilligt



Der <u>Rat</u> billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gegen die Stimme <u>der Slowakei und des Vereinigten Königreichs</u> und bei Stimmenthaltung Bulgariens und Luxemburgs gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 33, Artikel 114 und Artikel 207 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

### 9. Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe Annahme des Gesetzgebungsakts vom AStV (1. Teil) am 5.6.2019 gebilligt



Der <u>Rat</u> billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

10361/19 5 ECOMP.1 **DE** 

#### Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

### 3. Bankenunion

9729/19 + ADD 1

Fortschrittsbericht

Der <u>Rat</u> nahm den in Dokument 9729/19 + ADD 1 enthaltenen Fortschrittsbericht des Vorsitzes zur Bankenunion zur Kenntnis.

### 4. <u>Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten</u> Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer

SC 10097/19 + COR 1

Fortschrittsbericht.

Der <u>Rat</u> wurde über den Stand der Verhandlungen über dieses Dossier unterrichtet. Die <u>deutsche Delegation</u> machte Ausführungen auf der Grundlage des Dokuments 10097/19 + COR 1

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- 5. Maßnahmen im Anschluss an das G20-Treffen in Fukuoka *Informationen des Vorsitzes und der Kommission*
- 6. Europäisches Semester 2019 Horizontaler Vermerk zu den wirtschafts- und finanzpolitischen Aspekten der länderspezifischen Empfehlungen *Orientierungsaussprache*

9956/19 + COR 1

7. Beschluss des Rates zur Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes *Annahme* 

10001/19

8. Ein sauberer Planet für alle: Strategische, langfristige Vision für eine klimaneutrale Wirtschaft – wirtschafts- und finanzpolitische Aspekte

15011/18 9721/19

Gedankenaustausch

9. Sonstiges

Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa *Sachstand* 

9730/19

Besonderes Gesetzgebungsverfahren

Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

10361/19

### Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 9833/19

### **Zu A-Punkt 3** Verordnung über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)

Annahme des Gesetzgebungsakts

### ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Die Tschechische Republik versteht die Ziele des Vorschlags für eine Verordnung über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP) und insbesondere die Bemühungen, einen effektiven Markt für Produkte der dritten Säule in den Mitgliedstaaten zu schaffen, in denen diese Produkte nicht ausreichend entwickelt sind. Da der Vorschlag jedoch auf bestehenden sektoralen EU-Rechtsvorschriften für Finanzinstitutionen beruht, ist die Teilnahme von nicht harmonisierten nationalen Systemen der dritten Säule nicht möglich. In dieser Hinsicht erachtet es die Tschechische Republik als wichtig, auch auf die möglichen negativen Auswirkungen einer Verordnung über die bestehenden nationalen Systeme der dritten Säule hinzuweisen. Es besteht ein potenzielles Risiko, dass die Funktionsweise gut etablierter nationaler Systeme von Produkten der dritten Säule mit hoher Versichertenabdeckung beeinträchtigt werden könnte und das bereits angesparte Sacheinlagen ohne angemessene Wirkung übertragen werden."

### ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

"Die Niederlande nehmen zur Kenntnis, dass hinsichtlich des ursprünglichen Vorschlags der Europäischen Kommission, bestimmte wichtige Änderungen vorgenommen wurden. Die Niederlande stellen fest, dass in der Einigung, die steuerlichen Vorrechte der Mitgliedstaaten unberührt bleibt und sie selbst entscheiden, ob Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAVs) die PEPP anbieten dürfen. Allerdings sind die Niederlande nach wie vor der Auffassung, dass diese Einigung zu viele delegierte Rechtsakte enthält und der EIOPA sowie der Kommission zu viele Befugnisse überträgt. Die Niederlande werden deshalb gegen die PEPP-Verordnung auf der Tagung im AStV und im Rat stimmen."

### **Zu A-Punkt 4** Anpassung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle – Omnibus: Allgemein

Annahme des Gesetzgebungsakts

### GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

"Unter Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung erkennen die drei Organe die Notwendigkeit an, dass alle bestehenden Rechtsvorschriften an den mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen angepasst werden müssen, und insbesondere die Notwendigkeit, dass der umgehenden Anpassung aller Basisrechtsakte, in denen noch immer auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, hohe Priorität eingeräumt werden muss. Nach dem diesbezüglichen Vorschlag der Kommission entspricht die Verordnung dieser Notwendigkeit, da für zahlreiche Rechtsakte, die in diesem Vorschlag enthalten sind, die Anpassung betreffend das Regelungsverfahren mit Kontrolle vorgesehen ist. Die drei Organe werden weiterhin an der Anpassung der verbleibenden Rechtsakte dieses Vorschlags arbeiten."

### ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission nimmt die Entscheidung der Legislativorgane zur Kenntnis, für alle Befugnisübertragungen, bei denen das Regelungsverfahren mit Kontrolle durch diese Verordnung angeglichen wird, eine begrenzte Laufzeit – verbunden mit einer Berichtspflicht und einer stillschweigenden Verlängerung der Befugnisübertragung – vorzusehen. Insbesondere angesichts der hohen Anzahl an Berichten, die in regelmäßigen Abständen zu erstellen wären, und der Tatsache, dass einfach abrufbare Informationen zur Inanspruchnahme der Befugnisübertragungen über das Register der delegierten Rechtsakte verfügbar sind, betont die Kommission, dass sie nach eigenem Ermessen über die Art und Weise entscheiden kann, in der sie der Berichtspflicht nachkommen wird. Die Kommission kann daher gegebenenfalls Berichte, die gemäß mehreren Basisrechtsakten zu erstellen sind, in einem einzigen Dokument gemeinsam vorlegen."

### Zu A-Punkt 5

Verordnung über die Einrichtung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (Neufassung) Annahme des Gesetzgebungsakts

### ERKLÄRUNG ITALIENS

"Italien unterstützt zwar die mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung, möchte jedoch seiner Besorgnis über die künftige Umsetzung der Bestimmung Ausdruck verleihen, nach der das Europäische Parlament Zugang zu der elektronischen Plattform für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedern des Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen erhält.

Die genannte Plattform enthält zwar keine personenbezogenen Daten, umfasst aber eine Reihe von Informationen (Stärke der Migrationsströme, gewählte Routen, Altersgruppen von Migranten, Geschlecht, unbegleitete Minderjährige, Vorgehen der Menschenhändler), die nicht nur für die Berichterstattung des Lenkungsausschusses genutzt werden können, sondern auch dazu, mögliche Untersuchungen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Menschenhandel und Schleusung einzuleiten oder zu verstärken. Der Zugang zu Daten dieser Art könnte die Polizeiarbeit beeinträchtigen.

Es könnte auch sein, dass strategische Informationen auf die Plattform hochgeladen werden, deren Verbreitung die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaates mit den betreffenden Drittländern negativ beeinflussen könnte.

Der geplante Zugang für das Europäische Parlament (ohne konkrete Angabe, wer Zugang erhalten soll) soll vom Lenkungsausschuss des Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen geregelt werden. Es ist wünschenswert, dass die inhaltliche Abgrenzung – d. h. die Bestimmung der Bereiche der Plattform und folglich der Art von dort verfügbaren Informationen und Daten, zu denen das Europäische Parlament Zugang erhält – künftig so erfolgt, dass die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei nicht gefährdet werden; dies lässt das Vorrecht des Europäischen Parlaments unberührt, stets und umfassend über alle Abordnungen im Rahmen des Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen informiert zu werden und vom Lenkungsausschuss angenommene Programmdokumente zu erhalten.

Italien möchte daher klarstellen, dass der dem Europäischen Parlament durch diese Verordnung gewährte Zugang keinen Präzedenzfall für etwaige künftige Versuche darstellen sollte, dem Parlament Inspektions- und Kontrollbefugnisse über die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei zu übertragen."

## **Zu A-Punkt 6** Richtlinie über den Zugang zu Finanzinformationen für die Strafverfolgung

Annahme des Gesetzgebungsakts

### ERKLÄRUNG ITALIENS

"Italien befürwortet das Ziel des Richtlinienentwurfs über die Nutzung von Finanzinformationen für die Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, aber auch in Bezug auf andere schwere Straftaten.

Obwohl einige unserer Bemerkungen in die endgültige Fassung übernommen wurden und in den Erwägungsgründen darauf hingewiesen wird, dass bei der Umsetzung des Rechtsakts die Art, die Aufgaben und die Befugnisse, die nach dem nationalen Recht gelten, berücksichtigt werden müssen, bekundet Italien erneut seine Bedenken hinsichtlich der Schaffung spezieller Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten.

Während der gesamten Verhandlungen hat Italien deutlich gemacht, dass es einer größeren Flexibilität bei der Umsetzung der Richtlinie den Vorzug gibt."

### ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Deutschland unterstützt grundsätzlich das Ziel des Richtlinienentwurfs, den Informationszugang von Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIUs) sowie Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zu verbessern, die Kooperation zwischen den jeweils zuständigen Stellen zu intensivieren und insgesamt Finanzermittlungen zu stärken. Deutschland hat jedoch erhebliche Vorbehalte gegen einzelne Regelungen des Kompromisstextes, insbesondere gegen die Definition von Strafverfolgungsinformationen in Artikel 2 (6) sowie gegen Artikel 9, 10 und Erwägungsgrund 22, die nicht Bestandteil des am 21. November 2018 beschlossenen Mandats des Rates für die Verhandlungen im Trilog waren. Der vorliegende Kompromisstext hat aus deutscher Sicht erhebliche Verschlechterungen gegenüber dem Mandat des Rates, teilweise auch gegenüber dem Vorschlag der EU-Kommission mit sich gebracht.

Für Deutschland ist es ein besonderes Anliegen, dass es zu keiner Umgehung von Voraussetzungen für die Datenerhebung einzelner Stellen kommen kann. Dies ist nun jedoch zu befürchten, da die Definition von 'law enforcement information' in Artikel 2 (6) ii) sich auch auf Daten und Informationen erstreckt, welche sich die angefragte Behörde erst noch beschaffen müsste. Dabei bleibt es nach dem Wortlaut des Richtlinienentwurfs allerdings unbeachtlich, ob die anfragende Stelle diese Daten selbst unmittelbar erheben dürfte.

Artikel 9 enthält eine Regelung zum unionsweiten Informationsaustausch zwischen FIUs, die nicht im Einklang mit der EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2015/849], insbesondere mit deren Artikel 32 und 53, steht. Der Rechtsdienst des Rates hatte sich bereits in einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf der EU-Kommission kritisch zu Widersprüchen des Artikels 9 mit der EU-Geldwäscherichtlinie geäußert (Stellungnahme vom 12. Oktober 2018, 13100/18).

Die nun vorliegende Regelung des Artikels 9 beseitigt diese Widersprüche nicht. Sie stellt konkrete Anforderungen an einen Informationsaustausch durch die FIUs auf, der außerhalb ihres unionsrechtlich definierten Aufgabenbereichs liegt, und greift damit in die Freiheit der Mitgliedstaaten ein, die jeweils nationale FIU im Einklang mit deren Rechtsordnung auszugestalten. Die Regelung sieht zudem konkrete Anforderung zum Austausch von Informationen mit Bezug zu Terrorismus oder mit Bezug zum organisierten Verbrechen vor, ohne dass das Unionsrecht mit der EU-Geldwäscherichtlinie oder dem vorliegenden Richtlinienentwurf diese Begriffe näher eingrenzen, die Zuständigkeit der FIUs für die Bekämpfung dieser Straftaten begründen oder den Informationsaustausch von anderen Instrumenten des polizeilichen und justiziellen Informationsaustausch abgrenzen.

Artikel 10 sieht den Austausch von Daten zwischen den zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten vor, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat nach Artikel 3 Absatz 2 benannt werden. Artikel 3 Absatz 2 räumt den Mitgliedstaaten dabei ein weites Ermessen zur Auswahl dieser Behörden ein, die ggf. auch dezentral auf regionaler Ebene bestimmt werden und sehr unterschiedliche Aufgaben haben können, und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Notifikation der Behörden innerhalb von vier Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist. Artikel 10 verlangt demgegenüber, dass die Mitgliedstaaten bereits innerhalb der Umsetzungsfrist einen unionsweiten Austausch zwischen diesen von den Mitgliedstaaten erst zu benennenden Behörden vorsehen. Damit müssten die Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch in dem sensiblen Bereich der Finanzinformationen rechtsverbindlich umsetzen, bei dem sie wesentliche Entscheidungen der (künftigen) Ermessensausübung durch andere Mitgliedstaaten überlassen.

Erwägungsgrund 22 weicht durch die konkrete Benennung der Einrichtung einer 'EU-FIU' als Beispiel für einen 'coordination and support mechanism' von dem in Artikel 65 der EU-Geldwäscherichtlinie formulierten und noch nicht abgearbeiteten Prüfungsauftrag ab.

Darüber hinaus erscheinen die spezifischen Datenschutzbestimmungen des Kompromisstextes in systematischer Hinsicht nicht stimmig, soweit neben der Richtlinie (EU) 2016/680 auch die Verordnung (EU) 2016/679 anwendbar sein soll.

Die vorstehend skizzierten Defizite erschweren es den Mitgliedstaaten erheblich, eine vollständige, korrekte und insbesondere rechtssichere Umsetzung der Richtlinienvorgaben zu gewährleisten. Deutschland erhebt daher Vorbehalte und kann dem vorliegenden Kompromisstext zum Richtlinienentwurf nicht zustimmen."

#### ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"In Bezug auf Artikel 9 der Richtlinie bedauert die Kommission, dass die Richtlinie entgegen ihrem ursprünglichen Vorschlag keine Bestimmungen über genaue Fristen und die IT-Kanäle für den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen verschiedener Mitgliedstaaten enthält. Ferner bedauert die Kommission, dass der Anwendungsbereich dieses Artikels auf Fälle von Terrorismus und organisierter Kriminalität im Zusammenhang mit Terrorismus beschränkt wurde und nicht – wie ursprünglich vorgeschlagen – alle Arten schwerer Straftaten abdeckt. Die Kommission wird insbesondere im Rahmen ihrer Berichte über die Umsetzung dieser Richtlinie und der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche weitere Überlegungen zur direkten Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen anstellen."

### **Zu A-Punkt 7** Verordnung über die Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Unternehmen

Annahme des Gesetzgebungsakts

### ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS UND ÖSTERREICHS, UNTERSTÜTZT VON BELGIEN

"Deutschland und Österreich gehen davon aus, dass die Mitgliedstaaten auch in Zukunft berechtigt sind, weitergehende Regelungen im Einklang mit dem Unionsrecht zur Sicherung der Medienvielfalt zu erlassen. Deutschland und Österreich gehen auch davon aus, dass nationale Vorschriften der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht und nationales Vertragsrecht weiterhin neben der Verordnung anwendbar bleiben. Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung verstehen wir so, dass die Verordnung einer weitergehenden Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach nationalem Recht nicht entgegensteht, soweit die entsprechenden Bereiche nicht von der Verordnung geregelt sind."

### ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission nimmt den vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarten Wortlaut in Artikel 1 Absatz 4 zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die Verordnung es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, in ihrem nationalen Recht einseitige Verhaltensweisen oder unlautere Geschäftspraktiken zu verbieten oder zu ahnden, sofern die betreffenden nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem übrigen Unionsrecht angewandt werden und mit den Bestimmungen der Verordnung vereinbar sind.

Der Grundsatz, dass nationales Recht mit dieser Verordnung vereinbar sein sollte, greift jedoch nur insoweit, wie der betreffende Sachverhalt ausdrücklich in der Verordnung geregelt worden ist. Die Kommission merkt in dieser Hinsicht an, dass die Verordnung nicht alle Aspekte der Geschäftsbeziehungen zwischen Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten und ihren gewerblichen Nutzern regelt.

Die Kommission ist insbesondere der Auffassung, dass in den Fällen, in denen die Verordnung für gewisse Belange ein bestimmtes Maß an Transparenz oder besondere Informationspflichten vorsieht, die Mitgliedstaaten kein anderes Maß an Transparenz und keine anderen Informationspflichten vorschreiben dürfen. Die Verordnung steht jedoch der Anwendung nationaler Vorschriften nicht entgegen, die einseitige Verhaltensweisen oder unlautere Geschäftspraktiken verbieten oder ahnden, sofern sich diese auf andere Belange beziehen, die in dieser Verordnung nicht geregelt worden sind."

## **Zu A-Punkt 8 Verordnung über Marktüberwachung und Konformität** *Annahme des Gesetzgebungsakts*

### GEMEINSAME ERKLÄRUNG BULGARIENS, LUXEMBURGS, DER SLOWAKEI UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Bulgarien, Luxemburg, die Slowakei und das Vereinigte Königreich sind einverstanden mit den übergeordneten Zielsetzungen der vorgeschlagenen Verordnung für Konformität und Durchsetzung, die Marktüberwachung zu verstärken, damit Produkte den Unionsvorschriften entsprechen und der Rahmen mit einer modernen Wirtschaft, die einem raschen technologischen Wandel unterliegt, Schritt hält.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass die Auswirkungen des Artikels 4 (Aufgaben der Wirtschaftsakteure hinsichtlich Produkten, die bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen) nicht angemessen bewertet worden sind, dass dieser Artikel nicht ausreichend risikobasiert ist und dass er kleine und mittlere Unternehmen über Gebühr belasten wird.

Wir, die Unterzeichner, sind zwar mit dem Vorschlag grundsätzlich einverstanden und sind für ein solides System der gemeinsamen Marktüberwachung, mit dem die Verbraucher geschützt und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen gewährleistet werden, doch können wir in Anbetracht der erheblichen Risiken des Artikels 4, die nicht angemessen bewertet worden sind, dem Vorschlag nicht uneingeschränkt zustimmen."

### ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der vereinbarte Text die dreifache Rechtsgrundlage des Kommissionsvorschlags (Artikel 114 AEUV – Binnenmarkt, Artikel 33 AEUV – Zusammenarbeit im Zollwesen, Artikel 207 – gemeinsame Handelspolitik) durch eine doppelte Rechtsgrundlage ersetzt, indem die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Handelspolitik gestrichen wird. Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, dass die dreifache Rechtsgrundlage in Bezug auf die Bestimmungen, die die Bedingungen für den Zugang von aus Drittländern stammenden Produkten zum EU-Markt regeln, voll und ganz gerechtfertigt ist. Außerdem steht die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Handelspolitik im Einklang mit der Rechtsgrundlage der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93. Die Kommission bedauert die Streichung von Artikel 207 AEUV als Rechtsgrundlage der Verordnung."

#### ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Zur Stärkung von Produktkontrollen beim Zoll wird die Kommission durch die Verordnung ermächtigt, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Referenzwerten und Techniken für Prüfungen auf der Grundlage einer gemeinsamen Risikoanalyse auf Unionsebene zu erlassen. Die Kommission beabsichtigt, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen."

## **Zu A-Punkt 9 Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe**Annahme des Gesetzgebungsakts

### ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission bedauert sehr, dass die Einigung der beiden gesetzgebenden Organe nicht die Möglichkeit einschließt, zusätzliche Stoffe durch delegierte Rechtsakte zu beschränken und der Union somit nicht das geeignete Verfahren zur Verfügung steht, um schnell auf Entwicklungen auf dem Gebiet des Missbrauchs von Stoffen als Ausgangsstoffe für Explosivstoffe zu reagieren. Die Kommission bedauert ferner, dass die Einigung der beiden gesetzgebenden Organe nicht hinreichend klarstellt, dass die derzeitige Verordnung Artikel 14 der e-Commerce-Richtlinie unberührt lässt."